

Vorarlberger Landesgesetzblatt

Jahrgang 1948

Herausgegeben und versendet am 26. Februar 1948

2. Stück

2. Gesetz: Abänderung des Gemeindegesundheitsgesetzes.
 3. Verordnung: Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Gemeindeärzte, Teuerungszuschläge.
 4. Kundmachung: „HM-Decke“, Zulassung als Baustoff, Ergänzung.

2.

Gesetz

über die Abänderung des Gemeindegesundheitsgesetzes
 (Gemeindegesundheitsgesetz, 6. Novelle)

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Im Gesetze betreffend die Regelung des Gesundheitsdienstes in den Gemeinden (Gemeindegesundheitsgesetz) in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 19/1931 wird nach dem § 43 eingefügt:

„§ 43 a

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Jänner 1947 für die Dauer einer jeweiligen Teuerung verhältnismäßige Teuerungszuschläge zu den gesetzlichen Ruhegehalten, Versorgungsgenüssen, Erziehungsbeiträgen und Abfertigungen zu Lasten des Pensionsfonds (§ 43) zu gewähren.

(2) Die für das Jahr 1947 zu bewilligenden Teuerungszuschläge sind im nachhinein auszuführen. Im übrigen erfolgt die Bemessung und Anweisung der Teuerungszuschläge in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 44.

(3) Die hiedurch entstehenden Fehlbeträge sind von den zum Pensionsfonds Beitragspflichtigen nach den Bestimmungen des § 51 zu decken.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit der Durchführung wird die Vorarlberger Landesregierung betraut.

Der Landeshauptmann:

Ulrich II g

Der Schriftführer des Landtages:

Dr. Elmar Grabherr

3.

Verordnung

der Vorarlberger Landesregierung über die Gewährung von Teuerungszuschlägen zu den Ruhe- und Versorgungsgenüssen der Gemeindeärzte.

Auf Grund des § 43 a des Gemeindegesundheitsgesetzes in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 19/1931 und der 6. Novelle, LGBl. Nr. 2/1948, wird verordnet:

§ 1

(1) Zu den nach den §§ 35, 37 und 40 des Gemeindegesundheitsgesetzes in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 19/1931 und der 6. Novelle, LGBl. Nr. 2/1948, und unter Berücksichtigung des § 1 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in Österreich vom 17. März 1938, DRGBl. I, S. 253, sowie des § 4 des Schillinggesetzes, StGBI. Nr. 251/1945 gebührenden Leistungen wird ab 1. Jänner 1947 ein Teuerungszuschlag von 50 v. H. und ab 1. August 1947 ein Teuerungszuschlag von 150 v. H. der Leistung gewährt.

(2) Der Bemessung der Leistungen nach den §§ 36, 42 und 43 des Gemeindegesundheitsgesetzes sind die nach Abs. (1) erhöhten entsprechenden Leistungen zugrunde zu legen.

§ 2

Die auf die Zeit vor Kundmachung dieser Verordnung entfallenden Teuerungszuschläge werden im nachhinein ausgezahlt. Im übrigen erfolgt die Anweisung der Teuerungszuschläge gleichzeitig mit den Ruhe- und Versorgungsgenüssen monatlich im voraus.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Ulrich II g

4.

Kundmachung

der Vorarlberger Landesregierung über die Ergänzung der Kundmachung über die Zulassung der „HM-Decke“ als Baustoff.

Der Punkt 2 der Bedingungen der Kundmachung über die Zulassung der „HM-Decke“ aus Stahlbeton-Fertigbauteilen als Baustoff, LGBl. Nr. 15/1947, wird ergänzt wie folgt:

„Sie darf jedoch bis auf 350 kg/m² erhöht werden, wenn die Rippen an beiden Seiten in Stahlbetonrosten biegefest verankert sind. Bei der Herstellung sind alle Fugenflächen, insbesondere die Fugenflächen über den Rippen, ausgiebig zu nässen.“

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Ulrich II g